

Die Inpflichtnahme

Ulrich E. Zellenberg

I. Einleitung

Das üblicherweise mit dem Begriff „Inpflichtnahme“ bezeichnete Phänomen der zwangsweisen Heranziehung Privater zur Erfüllung von im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben ist kein exklusives der Gegenwart.

II. Begriffsgeschichte und Begriffsinhalt

1. Ipsen

„gesetzliche Abwälzung öffentlicher Verwaltungsaufgaben auf private Leistungsträger“:

- Einsatz der Betriebsmittel zur Aufgabenerfüllung
- Verwaltungsrechtsschutz gegen Sicherstellungsmaßnahmen
- Indienstgenommener bleibt Glied der Zivilrechtsordnung, aber
- aufgrund seiner Hilfsorganstellung Raum für die Möglichkeit einer Haftung des Staates für Amtspflichtverletzungen
- Annahme des prinzipiellen Gebührens einer Aufwandsvergütung

2. Österreich

- Ausübung „gewisser Hilfsfunktionen“ Privater als Verwaltungshelfer im Bereich der Hoheitsverwaltung, ohne selbst Hoheitsakte setzen zu können (schlichte Hoheitsverwaltung) mit Zurechnung ihres Handelns zum Staat und Amtshaftung
- Erfüllung von Hilfsfunktionen bei der Besorgung öffentlicher Aufgaben im Bereich nicht-hoheitlicher Vollziehung, Tätigkeit als Subventionsmittler, Wahrnehmung verwaltungsrechtlicher Pflichten wie von Betriebs-, Beförderungs-, Versorgungs- oder Universaldienstpflichten
- Zum Teil Gleichsetzung von Indienst- und Inpflichtnahme, zum Teil Differenzierung (Inpflichtnahme als unfreiwillige Heranziehung)

3. Deutschland

Gesetzliche Auferlegung von Naturalleistungspflichten auf Private, die außerhalb der Staatsorganisation verbleiben und keine Hoheitsbefugnisse erhalten, also:

- Prinzipiell unfreiwillige Verpflichtung eines Privaten durch Gesetz
- Heranziehung zur Besorgung öffentlicher Aufgaben im Rahmen einer grundrechtlich geschützten Freiheitsbetätigung durch die Auferlegung einer gemeinwohlorientierten Pflicht
- Keine Übertragung von Hoheitsbefugnissen
- Verbleib des Privaten, der nicht den Status eines Verwaltungsorgans erhält, als Grundrechtsträger außerhalb der Staatsorganisation
- Keine haftungsmäßige Zurechnung des in Wahrnehmung der Pflicht erfolgenden Handelns zum Staat

III. Kritik

Krajcsir: Kein Beitrag zur Klarstellung, da unter den Begriff Sachverhalte subsumiert werden, die „hinsichtlich der erfassten Rechtsverhältnisse nur wenig gemein haben“.

Raschauer: Einerseits wird ein öffentlich-rechtliches oder privatrechtliches Dienstverhältnis nicht begründet, andererseits löst die Verwendung des Begriffs „artifizielle Abgrenzungsprobleme“ zum weiten Feld der öffentlich-rechtlichen Pflichten aus, die nichts mit den Fragen von Organstellung und Beleihung zu tun haben.

Burgi: Der Begriff ist aufzugeben. Die entsprechende Lehre konnte sich nicht durchsetzen, da sie es nicht vermocht hat, „ein ebenso eindeutiges Kriterium für die Beurteilung als Fall der Wahrnehmung von Staatsaufgaben anzugeben, wie es das Kriterium des Einsatzes öffentlich-rechtlicher Befugnisse“ ist.

IV. Begriffsbildung

Problem: Begriffe wie „Beleihung“, „Inpflichtnahme“, „Konzession“, „regulierte Selbstregulierung“ und „Verwaltungshilfe“ weisen von ihrem Gebrauch und zum Teil auch Wortsinn her überlappende Bedeutungsspektren auf. Sie werden und wurden in enger und weiter Bedeutung verwendet und können daher nur bei entsprechend enger Fassung einerseits und der Klärung des Verhältnisses von Über- und Unterbegriff andererseits sinnvoll nebeneinander verwendet werden.

Der Inpflichtnahmebegriff im Sinne des unter II.3. dargestellten deutschen Ansatzes taugt zur Erfassung pflichtiger öffentlich-rechtlicher Nebentätigkeiten zur eigentlichen Unternehmenstätigkeit einerseits und zur Erfassung pflichtiger Modifikationen der spezifisch unternehmerischen Eigenfunktion im Sinne politischer Zielsetzungen andererseits, ohne dass es dazu eines Rekurses auf Staatsaufgaben bedarf.

V. Rechtsfragen

- Allgemeine verfassungsrechtliche Vorgaben und Grundrechte als Inpflichtnahmeschranken
- Gleichheitssatz als Anspruchsgrundlage für Entschädigungen, aber Problem der Verortung der Bagatellgrenze
- Inpflichtnahmen bei Konkurrenzverhältnissen: Notwendigkeit der Schaffung von Ausgleichsmechanismen

VI. Schlussbemerkung

- Revisionsbedürftigkeit des österreichischen Inpflichtnahmeverständnisses
- Übernahme des deutschen Verständnisses zur Erfassung des Phänomens der zwangsweisen Heranziehung Privater für öffentliche Zwecke indiziert
- Konzentration auf die durch Inpflichtnahmen verursachten Problem als Desiderat